

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 13/19 Mz- ewVfg -

29.03.2019

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. Mitarbeitervertretung Krankenhaus

Antragstellerin,

2. Krankenhaus gGmbH

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,
ohne mündliche Verhandlung am 29.03.2019 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die für Anfang April 2019 ins Auge gefasste Veränderung der Parkplatzordnung für die Beschäftigten der Einrichtung zu unterlassen bis zum Abschluss des Zustimmungsverfahrens nach § 36 Abs. 1 Nr. 4, § 33 MAVO Mainz.
2. Die Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.

Gründe

I.

Die antragstellende MAV begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Sicherung ihrer Mitbestimmungsrechte die Unterlassung von Veränderungen der einrichtungseigenen Parkplatzordnung, weil sich die Antragsgegnerin, die Dienstgeberin, geweigert hat, ihre MAV an der Teilspernung von Parkplätzen während einer Umbaumaßnahme zu beteiligen.

In der Einrichtung gibt es Parkplätze für Krankenhausbesucher aber auch für eigene Mitarbeiter. Die Parkplätze befinden sich teilweise neben dem Verwaltungsgebäude und teilweise in einer Tiefgarage. Im Bereich neben dem Verwaltungsgebäude hat die Dienstgeberin vier der dortigen Parkplätze an Bedienstete gegen ein monatliches Entgelt von 30 Euro vermietet. Nachdem bekannt geworden war, dass das Verwaltungsgebäude für die Dauer von etwa einem Monat teilsaniert werden sollte, hat sich die MAV an den Geschäftsführer der Einrichtung gewandt und ihre Beteiligung geltend gemacht, weil durch die Schließung der Parkplätze neben dem Verwaltungsgebäude die davon betroffenen vier Mitarbeiter/Mieter gezwungen werden, die Tiefgarage zu benutzen, wo es gelegentlich zu einer Überbelegung mit entsprechenden Wartezeiten im Eingangsbereich kommt. Der Geschäftsführer wollte zunächst wissen, auf welchen Mitbestimmungstatbestand sich die MAV überhaupt berufen will, weil nach seiner Meinung der zeitlich überschaubare Vorgang nicht mitbestimmungspflichtig sei, so dass auch eine Beteiligung der MAV ausscheide.

Im vorliegenden Verfahren begehrt die MAV unter Vorlage einer Versicherung an Eides Statt ihrer Vorsitzenden W. (Bl. 14 d.A.) den Erlass einer einstweiligen Regelung, da nach einer Entscheidung des KAGHs vom 27.04.2012 die Teilschließung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 MAVO zustimmungspflichtig sei, was die Dienstgeberin mehrfach in Abrede gestellt habe.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, die Veränderung der Parkplatzordnung für die Beschäftigten zu unterlassen bis zum Abschluss des Zustimmungsverfahrens nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 MAVO Mainz,

hilfsweise,

bis zum Abschluss des Verfahrens der Anhörung und Mitberatung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 MAVO Mainz.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung bestehe vorliegend kein Mitbestimmungsrecht. Die MAV habe ihr im Rahmen der geführten Gespräche nie klar und eindeutig sagen können, welcher Mitbestimmungstatbestand überhaupt zum Tragen kommen könne. Einen Nachteil würden die betroffenen zwei Mitarbeiter im Sinne der MAVO nicht erleiden, weil die Einfahrt zur Tiefgarage nur etwa 10 Meter von den Stellplätzen im Freien entfernt sei.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 22.03.2019 nebst diversen Anlagen sowie auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28.03.2019 nebst zwei Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und auch im Hauptantrag begründet, weil hier die Teilschließung der an Mitarbeiter vermieteten Parkplätze zustimmungspflichtig ist. Der Hilfsantrag der MAV kommt daher nicht zum Tragen.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Mainz vor, in der es insbesondere um die Rechte und Pflichten der MAV aus § 36 Abs. 1 Nr. 4 MAVO geht.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Im Streitfalle besteht wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ein Verfügungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung, da sich die Anfang April 2019 beginnende Baumaßnahme und die dadurch bedingte Teilschließung der Parkplätze auf eine Zeitdauer von voraussichtlich etwa einem Monat erstreckt. Die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens wäre in diesem kurzen Zeitraum nicht möglich. Auch ist das Bestehen eines Mitbestimmungstatbestandes vorliegend nicht zweifelhaft.

Missachtet der Dienstgeber bestehende Mitbestimmungsrechte der MAV, dann kann diese zur Sicherung ihrer Mitbestimmungsrechte vom Dienstgeber die Unterlassung der Maßnahme fordern. Verweigert die MAV die Zustimmung, dann kann der Dienstgeber gem. § 33 Abs. 4 MAVO die Einigungsstelle anrufen. Daraus folgt, dass die Dienstgeberin es zu unterlassen hat, die Änderungen der Parkordnung bis zu dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Zustimmung der MAV erteilt ist, kraft gesetzlicher Fiktion als erteilt gilt oder durch die Einigungsstelle ersetzt ist. Diese Grundsätze gelten erst recht, wenn – wie vorliegend – die Dienstgeberin objektiv bestehende Mitbestimmungsrechte deshalb nicht achtet, weil sie solche zu Unrecht leugnet.

Will der Dienstgeber solche Veränderungen im an Mitarbeiter (gegen Entgelt) vermieteten Parkplatzbereich vornehmen, die zu mit einem (zeitweiligen) Wegfall von Parkplätzen für Mitarbeiter der Einrichtung führen, dann ist dieser Vorgang gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 MAVO zustimmungspflichtig, weil in diesem Fall eine soziale Einrichtung im Sinne dieser Norm betroffen ist (vgl. im Einzelnen KAGH, 27.04.2012 – M 12/11). Während die Eröffnung einer reinen Parkmöglichkeit, ohne

mit ihr einen Vermögenswert zu verbinden „nur“ dem Beteiligtenrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 MAVO unterliegt (vgl. Oxenknecht-Witzsch, in Eichstätter Komm. zur MAVO, 2. Aufl. § 29 MAVO Rz. 23), greift in solch einem Fall das Zustimmungsrecht von § 36 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 33 MAVO, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Dienstgeber dafür als Gegenleistung ein Entgelt verlangt. Dieser Rechtsauffassung schließt sich das erkennende Gericht an.

Die Einwendungen der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 28.03.2018 führen zu keinem anderen Ergebnis:

Die Antragsgegnerin übersieht, dass es nach § 36 i.V.m. § 30 MAVO primär ihre eigene Aufgabe ist, das gesetzliche Verfahren der Mitbestimmung einzuleiten und durchzuführen. Daher kann sie nicht geltend machen, die Antragstellerin habe ihr in den Gesprächen nie genau und eindeutig sagen können, welcher Mitbestimmungstatbestand vorliegend erfüllt sein soll. Hier vertauscht die Antragsgegnerin die gesetzlichen Aktiv- und Passivrollen. Diese ändern sich grundsätzlich nicht deshalb, weil im vorliegenden Verfahren auch die MAV gem. § 37 Abs. 1 Nr. 4 MAVO ein eigenes Antrags-/Initiativrecht hätte.

Schließlich spielt keine Rolle, dass die Beeinträchtigungen für die Mitarbeiter im Streitfall nach der nicht glaubhaft gemachten Einlassung der Antragsgegnerin nicht besonders belastend sein sollen. Dies ist eine Frage, die die Dienststellenpartner im Mitbestimmungsverfahren zu beachten und zu beurteilen haben und führt grundsätzlich nicht schon im Vorfeld zum gänzlichen Wegfall des Mitbestimmungsrechts.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs über den der Vorsitzende allein abschließend nach § 55 KAGO i.V. m. § 78 ArbGG, §§ 567 ff., 924, 936 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen (vgl. Schwab, Juris Die Monatszeitschrift 2016, 325).

gez. S.

Vorsitzender